

Bildungsdokumentation 2.0 - was ist neu, was bleibt? ÖGSR Fortbildungsveranstaltung, 22. Juni 2021, online

Begrüßung durch Präsident Univ. Doz. HR **DDDr. Markus Juranek**.

Gemeinsamer Vortrag von **Mag. Christa Vogel** (BMBWF/Schullegistik) und **Mag. Brigitte Dillinger-Paller** (BMBWF/Bildungsstatistik und -monitoring).

Gleich zu Beginn verweist Vogel auf die hohe Komplexität des Themas. Das Bildungsdokumentationsgesetz bildet die Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung im Bildungsbereich, der Vortrag befasst sich aber ausschließlich mit dem schulischen Bereich. Die Bildungsdokumentation wird für die Schulverwaltung, für statistische Zwecke, für Planung und Steuerung benötigt. Sie umfasst alle Schulen (öffentliche, private, land- und forstwirtschaftliche), alle Bildungseinrichtungen des Hochschulsektors und die Institutionen der Erwachsenenbildung. In die Vollziehung sind das Bildungsministerium und das Landwirtschaftsministerium eingebunden.

Dillinger zeigt, dass es bereits im Jahr 1865 eine Erhebung statistischer Daten in der Monarchie gab. 2001 fand die letzte Volkszählung mittels Fragebogen statt, sie wurde 2011 durch die Registerzählung abgelöst.

Der datenschutzrechtliche Rahmen wird durch das *Datenschutzgesetz* (DSG) und die *Datenschutzgrundverordnung* (DSGVO) festgelegt.

Bei der DSGVO gibt es eine sehr weitreichende Definition von Datenverarbeitung. Oft wird der Begriff Pseudonymisierung verwendet, der besagt, dass die Daten nicht anonym, aber auch nicht auf bestimmte Personen rückführbar sind. Es gibt immer eine klar definierte Person, die über den Zweck und vor allem die Mittel der Datenverarbeitung entscheidet und einen Auftragsverarbeiter, der für diese Person arbeitet. Bei Problemen haften beide.

Vogel geht näher auf Art. 5 der DSGVO ein, der sich mit der rechtmäßigen Verarbeitung der Daten befasst. Die Verarbeitung erfolgt nach Treu und Glauben, der Zweck muss immer klar definiert sein. Es dürfen nur Daten verarbeitet werden, die für den Zweck notwendig sind. Die Richtigkeit muss überprüft werden, falsche Daten sind sofort zu löschen. Daten dürfen nur so lange aufgehoben werden wie sie gebraucht werden. Zeugnisse sind jedoch 60 Jahre aufzubewahren. Sehr wichtig ist der Grundsatz von Integrität und Vertraulichkeit. Er wird in der IKT Schulverordnung geregelt, die am 23. 6. zur Begutachtung ausgeschickt wird.

Art. 6 betrifft das Datengeheimnis. Personenbezogene Daten, die man im Rahmen seiner beruflichen Tätigkeit erhält, müssen geheimgehalten werden.

Das *bereichsspezifische Personenkennzeichen* (bPK) wird die Sozialversicherungsnummer sukzessive ersetzen, der Prozess soll ab 2023/24 abgeschlossen sein. Alle staatlichen Verwaltungsbereiche dürfen mit der bPK ihres Bereiches arbeiten. Für die Schulleitungen sind die bPK ihrer Schüler/innen nicht pseudonymisiert.

Die Verordnung auf Basis des Bildungsdokumentationsgesetzes wurde am 22. 6. 2021 veröffentlicht, eine Novellierung wird aber bald erfolgen.

Bildungsdokumentationsgesetz 2002 im Vergleich zu 2020. (erläutert am Beispiel einer Schülerin)

Bereits bisher erhoben wurden: Lokale Evidenzen, Gesamtevidenzen, Datenverbund, Evidenz über den Aufwand von Bildungseinrichtungen, Bundesstatistiken, Bildungsstandsregister.

Neu hinzugekommen sind: Erweiterungen bei einigen oben genannten Punkten, Datenverarbeitung zu abschließenden Prüfungen, Kompetenzerhebungen, Bildungscontrolling, sozio-ökonomische Faktoren.

Lokale Evidenz und Gesamtevidenz: Die Daten der Schülerin kommen in die lokale Evidenz. Sie umfassen auch den Lehrplan nach dem sie unterrichtet wird, in welcher Klasse sie geht, wie ihre Leistungen sind.

2020 neu: Erstsprache, im Alltag verwendete Sprache, ordentlicher oder außerordentlicher Status, Form der Deutschförderung, Besuch des muttersprachlichen Unterrichts, Form der Tagesbetreuung, integrative Berufsausbildung im Rahmen der Schule, halbtägige oder ganztägige Betreuung im Kindergarten, Zeugnisnoten in Deutsch, Mathematik, Fremdsprachen.

Die Schulleitung schickt die (verpixelten) Daten an die Statistik Österreich, diese führt ein Daten-clearing durch und sendet die relevanten Daten weiter an das Bildungsministerium. Die Bildungsdirektionen und das Institut für Qualitätssicherung (IQS) sind abfrageberechtigt. Alle Daten können verarbeitet werden.

Datenverbund: An den Schnittstellen (VS - AHS/MS, AHS/MS - ORG/BMHS) wurden die Daten, die für die Aufnahme wichtig, sind weitergegeben. Neu ist, dass dies jetzt bereits für die Anmeldung gilt.

Bei den Berechnungen zu den Kosten der Datenverarbeitung gibt es keine Änderungen.

Die Neuerungen bei der Bundesstatistik ergeben sich aus den Neuerungen bei der Gesamtevidenz.

Das Bildungsstandsregister führt die Statistik Österreich, es bildet den Bildungsstand der österreichischen Bevölkerung ab. Erhoben werden Daten und formale Bildungsabschlüsse im Alter von 15 Jahren. Neu ist der Wechsel zur bPK und die Erhebung zu akademischen Titeln vom Dachverband der Sozialversicherungsträger. Letzteres wurde notwendig, da es Probleme mit im Ausland erworbenen Titel gibt.

Neu ist die Datenverarbeitung zu jeder Form der abschließenden Prüfungen. Auch hier führt die Statistik Österreich ein Daten-clearing durch bevor sie die Daten weiterleitet. Die Erhebungen gehen sehr stark ins Detail. So wird z.B. erhoben, dass ein Schüler bei der Matura beim 2. Beispiel in Mathematik zwei von drei möglichen Punkten erreicht hat. Der Schüler ist pseudonymisiert. Alle Detailinformationen werden verarbeitet.

Bildungscontrolling (§ 5 BD-EG): Das Ministerium führt ein umfangreiches Monitoring durch und möchte auch die Bildungskarrieren bis drei Jahre nach dem Schulabschluss weiter verfolgen.

Da es in Österreich kein Berufsregister gibt, kann nicht festgestellt werden, wie viele Absolvent/innen einer BAfEP danach wirklich im Kindergarten arbeiten.

Die Daten der Kompetenzerhebungen gehen von den Schulleitungen an das IQS und von dort an das Ministerium. Die Daten zu sozio-ökonomischen Faktoren gehen von der Statistik Österreich an das Ministerium und das IQS und dienen der Ressourcensteuerung.

Beantwortung von Fragen:

Die Daten vom Kindergarten an die Schulen können vorläufig nicht weitergegeben werden.

Zahlen über die Religionszugehörigkeit können für die Organisation des Religionsunterrichts erhoben werden.

Weitergabe von Daten zwischen Schule und Elternverein:

Die Daten dürfen weiter gegeben werden wenn das Einverständnis der Eltern vorliegt. Beim 1. Elternabend in ersten Klassen sollten die Klassenvorstände den Eltern mitteilen, dass es üblich ist die Daten der Klassenelternvertreter/innen an den EV weiterzugeben und von den gewählten Eltern das Einverständnis einholen. Dieses mündlich gegebene Einverständnis reicht aus, da es vor Zeugen gegeben wird. Wer ganz sicher gehen will, kann auch Zetteln auflegen. Es konnte sich niemand vorstellen, dass das Einverständnis nicht gegeben wird.

Nächste Fortbildungsveranstaltung: 14. 12. 2021 Die zweite Chance.